

Verwaltungsvorschrift zur Erhebung von Gebühren für die Erteilung von Negativzeugnissen zu Vorkaufrechten der Stadt Geyer

Der Verwaltungsausschuss des Stadtrates der Stadt Geyer hat am 24.3.2020 zur Ausgestaltung des Gebührenrahmens lt. Lfd. Nr. 10 der Verwaltungskostensatzung der Stadt Geyer vom 20.3.2003 veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Geyer vom 30.10.2003 folgende Verwaltungsvorschrift beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift gilt zur Bestimmung der Gebühren für die Erteilung von Negativzeugnissen zu Vorkaufrechten der Stadt Geyer.

§ 2 Gebührenhöhe

Lt. Lfd. Nr. 10 der Verwaltungskostensatzung der Stadt Geyer beträgt der Gebührenrahmen für die Erteilung von Negativzeugnissen 15,00 – 50,00 €. Innerhalb dieses Rahmens wird die Gebühr wie folgt gestaffelt:

Lfd. Nr.	Grundstückskategorie	Gebühr in €
1	- unbebaut bzw. geringfügig bebaut, - land- und forstwirtschaftliche Nutzung, - bebaut bis 1.000 m ² , - Einzelgaragen in Gemeinschaftsstandorten	15,00
2	- bebaut über 1.000 m ²	25,00
3	- gewerbliche Nutzung	50,00

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Geyer, den 30.3.2020



H. Wendler
Bürgermeister